



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 20. Oktober 2021

Nummer 41

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten	794
Neufassung der Verbandssatzung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)	794
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose	801
Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland	802
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	803
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	805

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 30. September 2021

Die Landesregierung hat am 14. September 2021 die nachfolgende Vierte Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten beschlossen:

Vierte Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten

Richtlinie der Landesregierung
Vom 14. September 2021

Die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten vom 4. Mai 2010 (ABl. S. 803), zuletzt geändert durch die Richtlinie der Landesregierung vom 8. September 2020 (ABl. S. 1202), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2022“ durch das Datum „1. Januar 2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2022“ durch das Datum „1. Januar 2023“ ersetzt.

Neufassung der Verbandssatzung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 29. September 2021

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Neufassung der Verbandssatzung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

Auf der Grundlage der §§ 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ in ihrer Sitzung am 24. August 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) in Form einer Neufassung (§ 31 Absatz 1 Satz 3 GKGBbg) beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform des Zweckverbandes und Verbandsgebiet

(1) Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald bilden für das Gebiet der Ämter Lieberose/Oberspreewald, Unterspreewald, Altdöbern (ohne den Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neuseeland), für das Gebiet der Städte Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Vetschau/Spreewald, Callau, Luckau, für das Gebiet der Gemeinden Märkische Heide und Heideblick sowie für das Gebiet der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow der Stadt Großräschen unter dem Namen Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) einen Zweckverband.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Lübben (Spreewald).

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:



§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband ihre Aufgabe der Abfallentsorgung als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung und wird selbst als öffentlich-rechtliche Einrichtung tätig. Die Aufgabe der Abfallentsorgung umfasst alle Aufgaben, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) betreffen. Der Zweckverband ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzungen zuständig.

(2) Die Aufgaben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde werden weiterhin durch die Verbandsmitglieder erfüllt. Dies gilt auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz.

(3) Der Zweckverband ist Eigentümer, Betreiber und Inhaber der Deponien Lübben-Ratsvorwerk Deponieabschnitt I und Deponieabschnitt II, Vetschau/Spreewald/OT Görzitz, Luckau/OT Wittmannsdorf sowie Bergen und ist verantwortlich für deren Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dortigen Abfallhierarchie sowie weiterer Vorgaben zur Erfassung und Bewirtschaftung von Abfällen.

(5) Der Zweckverband führt die Abfallberatung durch. Die Abfallberatung soll die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Konzeption des Zweckverbandes unterstützen, dabei aber auch örtliche Gegebenheiten berücksichtigen. Die Abfallberatung soll vorwiegend dezentral durchgeführt und mit den Verbandsmitgliedern abgestimmt werden.

(6) Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern und soweit dies nach den Vorschriften für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Land Brandenburg zulässig ist. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

§ 3 Befugnisse

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen für sein Aufgabengebiet zu erlassen.

(3) Der Zweckverband regelt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Rechte und die Pflichten zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung sowie zur Benutzung seiner Anlagen und Einrichtungen. Er ist berechtigt, für die Inanspruchnahme seiner Leistungen Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung zu erheben oder privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung zu verlangen.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsausschuss (§ 11) und
3. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) (§ 15).

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen).

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertretungspersonen und hat jeweils sechs Stimmen. Der Landrat oder die Landrätin eines Landkreises als Verbandsmitglied ist jeweils als Vertreter bzw. Vertreterin kraft Amtes Vertretungsperson in der Verbandsversammlung. Die sonstigen Vertretungspersonen der Landkreise in der Verbandsversammlung werden vom jeweiligen Kreistag des Verbandsmitgliedes jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages nach Maßgabe von §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) aus den Mitgliedern des Kreistages oder den Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Die sonstigen Vertretungspersonen üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bis zum Amtsantritt der jeweils neu bestellten Vertretungsperson weiter aus. Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig. Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied zustehenden sechs Stimmen ab. Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt die Person nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bzw. Absatz 4 der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach Absatz 6 erteilt wurde, so gibt eine Stimmführerin oder ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab. Hat die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes keine Stimmführerin oder keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des kommunalen Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf eine Stimmführerin oder einen Stimmführer, ist die Person nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bzw. Absatz 4 Stimmführerin oder Stimmführer.

(4) Die Landräte oder Landrätinnen als Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder ihre allgemeine Stellvertreterin im Amt vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Für die sonstigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Stellvertretung) für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für deren Bestellung gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(5) Scheidet eine sonstige Vertretungsperson in der Verbandsversammlung oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Bestellung der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers ebenfalls Absatz 2 Satz 3 bis 5 Anwendung.

(6) Die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder können ihren Vertretungspersonen Richtlinien und Weisungen erteilen. Für den Fall einer Weisung oder einer geheimen Stimmabgabe in der Verbandsversammlung können sie eine Stimmführerin oder einen Stimmführer durch offenen Wahlbeschluss bestimmen.

(7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson eines Verbandsmitglieds zur bzw. zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Entscheidungen sowie alle weiteren Gegenstände im Sinne von § 28 Absatz 2 BbgKVerf, soweit sie für den Zweckverband einschlägig sind:

- a) die Wahl und die Abwahl der bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertretung,
- b) die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertretung,
- c) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- d) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere Entscheidungen über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Änderungen der Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem diese zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Änderung von Zweckverbandsaufgaben,
- e) die Auflösung des Zweckverbandes durch Aufhebung der Verbandssatzung und die Bestellung von Abwicklern, den Abschluss von Auseinandersetzungsvereinbarungen im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern,
- f) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

- g) den Erlass und die Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung und sonstiger Satzungen sowie von Entgeltordnungen,
- h) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- i) die Beschlussfassung über die Festsetzung der Umlagen,
- j) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung einerseits sowie die Entlastung der Verbandsleitung andererseits,
- k) die Bildung, Besetzung und Auflösung ständiger und zeitweiliger Ausschüsse zur Vorberatung ihrer Beschlussfassungen,
- l) die Beschlussfassung über eine Entschädigungssatzung nach Maßgabe des Gesetzes,
- m) die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, deren Änderung und Aufhebung,
- n) die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
- o) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- p) Entscheidungen über Standorte, Konzeptionen, Planung und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen,
- q) die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften,
- r) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten unabhängig von deren Höhe sowie über sonstige vermögensrechtliche Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte mit einem Wert ab 125.000,00 Euro und Geldanlagengeschäften ab Erreichen der in der Geldanlagenrichtlinie des Zweckverbandes festgelegten Wertgrenzen,
- s) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere das Bestellen von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, ab einem Wert von 125.000,00 Euro,
- t) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen,
- u) die Beschlussfassung der Geldanlagenrichtlinie des Zweckverbandes sowie deren Änderung.

(3) Die Verbandsversammlung kann weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht in Absatz 2 der Verbandsversammlung zugewiesen sind, zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsausschuss oder an die Verbandsleitung übertragen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und zwar zur Be-

schlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsleitung, einzuberufen.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Einladung erfolgt als passwortgeschütztes elektronisches Dokument per E-Mail an die Vertretungspersonen und enthält Zeit und Ort sowie die Tagesordnung. Soweit Vertretungspersonen im Einzelfall nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, wird ihnen die schriftliche Ladung per Post übermittelt.

(4) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin muss eine Frist von 15 Kalendertagen liegen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Frist auf 3 Kalendertage verkürzt werden.

(5) Wird in Anwendung von §§ 20 Absatz 2 GKGBbg i. V. m. 38 BbgKVerf die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung festgestellt, ist die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen. Die zweite Einberufung der Verbandsversammlung darf frühestens nach Ablauf von drei Kalendertagen erfolgen.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest. Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses, die Verbandsleitung, Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden. Die Verbandsleitung kann sich jederzeit zu Wort melden; ihre Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

§ 9

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das ist regelmäßig insbesondere gegeben bei:

- a) Grundstücksgeschäften,
- b) Personalangelegenheiten,

- c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
- e) Vertragsverhandlungen und sonstigen Angelegenheiten, die Verträge mit Dritten betreffen.

Jede Vertretungsperson in der Verbandsversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmenzahl zustimmt.

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse in der Verbandsversammlung kommen durch Abstimmungen und Wahlen zustande.

(2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Ist durch Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorgeschrieben, ist der Beschluss ohne Gegenstimmen zu fassen. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als Gegenstimmen.

(3) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten.

§ 11

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung als der stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes sowie vier weiteren von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern aus der Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter (Stellvertretung) zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertretung werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung zur dauernden Erledigung übertragen werden. Einzelne Angelegenheiten können ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese nicht durch Gesetz der Verbandsversammlung oder der Verbandsleitung zur Erledigung zugewiesen sind.

(2) Dem Verbandsausschuss werden folgende Aufgaben zur dauerhaften Erledigung übertragen:

- a) der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Zweckverband mit einer Verpflichtung im Wert von 50.000,00 Euro bis einschließlich 124.999,99 Euro belasten,
- b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von einschließlich 124.999,99 Euro,
- c) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, im Einzelfall ab einem Betrag von 2.500,00 Euro bis zu einem Wert von einschließlich 124.999,99 Euro,
- d) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere das Eingehen von Bürgschaften und Gewährsverträgen bis zu einem Wert von einschließlich 124.999,99 Euro,
- e) die Vorberatung der Beschlüsse der Verbandsversammlung einschließlich der Abgabe von Empfehlungen,
- f) die Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 5.000,00 Euro oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen. Die Erhebung von Klagen mit Streitwerten bis einschließlich 4.999,99 Euro gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, es sei denn, es handelt sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung,
- g) die Vergaben mit einem Auftragswert von 50.000,00 Euro bis einschließlich 124.999,99 Euro.

§ 13

Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses beruft den Verbandsausschuss ein. Er ist nach Bedarf sowie jedenfalls vor jeder Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn es ein Ausschussmitglied schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Verbandsleitung setzt die Tagesordnung fest; § 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 14

Sitzungen, Öffentlichkeit und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Auf die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung finden die Bestimmungen für die Verbandsversammlung, insbesondere § 7 Abs. 5 und 7, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe, den Verbandsausschuss innerhalb von fünf Tagen erneut einzuberufen, entsprechend Anwendung.

(2) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(3) Auf die Öffentlichkeit der Sitzungen findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 15

Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung)

(1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung) ist hauptamtlich tätig. Sie wird von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(2) Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll und welche nach Maßgabe der Kommunalverfassung der Schriftform bedürfen, sind von der Verbandsleitung und ihrer Vertretung zu unterschreiben. Bei Geschäften nach Maßgabe der Geldanlagenrichtlinie sind diese Erklärungen von der Verbandsleitung und deren Vertretung zu unterzeichnen.

(4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.

§ 16

Aufgaben der Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte, sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- c) Unterrichtung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindereinnahmen,
- d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten,
- e) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 2.499,99 Euro nicht übersteigen,
- f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Auftragswert von einschließlich 49.999,99 Euro,

- g) der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Verband mit einer Verpflichtung im Wert bis einschließlich 49.999,99 Euro belasten,
 - h) die Erhebung von Klagen mit Streitwerten bis einschließlich 4.999,99 Euro, soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Entsprechendes gilt für den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen,
 - i) Vollstreckung und Stundung von Gebühren und Entgelten,
 - j) Zuständigkeit als Vorgesetzte der Beschäftigten des Zweckverbandes und
 - k) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - l) Geldanlagengeschäfte innerhalb der in der Geldanlagenrichtlinie des Zweckverbandes festgelegten Wertgrenzen.
- (3) Die Verbandsleitung und ihre Stellvertretung sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (4) Die Verbandsleitung hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die ihrer Auffassung nach rechtswidrig sind, zu beanstanden. Die Bestimmungen zum Beanstandungsverfahren nach der Kommunalverfassung finden entsprechend Anwendung.

§ 17

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses

- (1) Die sonstigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Verbandsausschusses (ausgenommen die Verbandsleitung) sowie ihre jeweilige Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen im Sinne von Absatz 1 unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg.

§ 18

Beschäftigte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann Beschäftigte einstellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder Änderung seiner Aufgaben übernimmt der Rechtsnachfolger die Beschäftigten. Fehlt ein Rechtsnachfolger, so sind die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Das Verhältnis der anteiligen Übernahme bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Verbandsmitglieder im Verhältnis zur Gesamt Einwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgeblich für die jeweilige Einwohnerzahl ist die amtliche Bevölkerungsstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg per 30. Juni

des Vorjahres vor der Auflösung. Über die genaue Zuordnung der Beschäftigten zu den Verbandsmitgliedern verständigen diese sich im Zuge einer Auseinandersetzungsvereinbarung.

§ 19

Zweckverbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Wirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung auf.
- (2) Die Verbandsleitung leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Verbandsversammlung bis zum 1. Dezember des jeweiligen Wirtschaftsjahres für das Folgejahr zur Beratung und Beschlussfassung zu.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan.

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß §§ 21 bis 26 Eigenbetriebsverordnung (EigV) aufzustellen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses finden die Vorschriften des 3. Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung (EigV) entsprechend Anwendung.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf vornehmlich durch die Erhebung von Gebühren bzw. privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme seiner Leistungen.
- (2) Soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes, erhebt dieser von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (3) Der durch Gebühren, Entgelte und sonstige Erträge und Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

Der durch Gebühren, Entgelte und sonstige Einnahmen und nicht benötigte Finanzmittel nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird ebenfalls auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Vorjahr aus dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Abfallmengen. Solange keine Kenntnisse über die abgenommenen Abfallmengen bestehen, ist Umlegungsschlüssel für die Betriebskosten die Einwohnerzahl der jeweiligen Landkreise. Maßgeblich für die jeweilige Einwohnerzahl ist die amtliche Einwohnerstatistik per 30. Juni des Vorjahres des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.

(4) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen.

§ 23

Kassenverwaltung

(1) Die Verbandsleitung kann eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und deren Stellvertretung benennen. Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter und deren Stellvertretung dürfen nicht gleichzeitig anordnungsbefugte Beschäftigte des Zweckverbandes, Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse oder Angehörige der Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder sein.

(2) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter und deren Stellvertretung dürfen untereinander, zur Verbandsleitung und zu anordnungsbefugten Beschäftigten des Zweckverbandes sowie zur Leitung und zu den Prüferinnen und Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

(3) Die für die Kassenverwaltung zuständige Person und deren Stellvertretung sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

(4) Näheres regelt die Kassenordnung.

§ 24

Austritt eines Verbandsmitgliedes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann auf Antrag ganz oder für einen örtlich begrenzten Teil seines Gebietes aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung gemäß § 6 Abs. 2 lit. d) beschließt.

(2) Tritt ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband nur für ein Teilgebiet aus, so dass dadurch der Zweckverband nicht

aufgelöst ist (§ 33 Absatz 2 GKGBbg), ist zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied eine Auseinandersetzungsvereinbarung hinsichtlich der Folgen des Teilaustrittes zu schließen.

§ 25

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung über den Verbleib und die Verwertung des Verbandsvermögens sowie den Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten, soweit die Übernahme von Verbandsvermögen nicht von den Verbandsmitgliedern im Wege einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt wird. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt eine Abwicklerin oder einen Abwickler.

(3) Die Übernahme der Beschäftigten regelt sich nach § 18 Abs. 2.

(4) Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nicht aus, so haben die Verbandsmitglieder diesen Fehlbetrag nach Maßgabe der in einem Beschluss nach Abs. 1 Satz 1 festgelegten Bedingungen nachzutragen.

§ 26

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden - mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen - im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald“ und im „Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz“ veröffentlicht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Absatz 1 eine Woche vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 24. August 2021

Gunter Hempel
Verbandsvorsteher“

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. Oktober 2021

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) vom Typ VESTAS V162 - 5,6 MW STE in 15868 Lieberose zu errichten und zu betreiben.

Die WKA hat eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und damit eine Gesamthöhe von 250 m. Die elektrische Leistung beträgt 5,6 MW. Zur Anlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Hybrid-Betonturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die **Genehmigung** erteilt, eine WKA auf dem Grundstück in 15868 Lieberose OT Trebitz, Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 113 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO [Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektion (Lot der horizontal stehenden Rotorspitze; hier 81,12 m)],
 - Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO,
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter Ziffer II näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Genehmigung schließt die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Verwaltungsgebühren sowie Auslagen erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 21. Oktober 2021 bis einschließlich 3. November 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz,
- in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und
- in der Stadtverwaltung der Stadt Friedland, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz unter der Telefonnummer 035475 863-0, in Lieberose unter den Telefonnummern 033671 638-0 und 033671 638-51 oder per E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de,

- in der Stadt Friedland
unter der Telefonnummer 033676 609-10
oder per E-Mail: info@friedland-nl.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. Oktober 2021

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17337 Uckerland in der Gemarkung Milow, Flur 6, Flurstücke 5, 6 und 8 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06720).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) auf dem Grundstück in 17337 Uckerland,

Gemarkung: Milow
Flur: 6
Flurstücke: 5, 6 und 8

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung (Az. 63-03485-20-12) nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung von drei WKA,
- die Baugenehmigung (Az. 63-01351-21-12) nach § 72 Absatz 1 Satz 1 BbgBO für die Errichtung von zwei Löschwasserzisternen mit je 100 m³ Fassungsvermögen,
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG),
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Absatz 9 vom Anbauverbot gemäß § 24 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) (Anlage 2).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung wird nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen während der Zeit **vom 21. Oktober 2021 bis einschließlich 3. November 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> unter der **ID Ost-G06720** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Nummer 0355 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin

erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das

Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 12. Januar 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 982** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 337/2, Gebäude- und Freifläche, Am Kanal 7, Größe: 1.365 m²

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Kanal 7, 15890 Eisenhüttenstadt
Wohngrundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude (Lagergebäude, Garage und Freisitz)

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.05.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 52/19

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. Januar 2022, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kummersdorf-Gut Blatt 108** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kummersdorf-Gut, Flur 3, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Heimstraße, Größe: 1.858 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 15.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.09.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Kummersdorf-Gut, Platz der Jugend 1 (jetzt Heimstraße), als Baudenkmal gelistet. Es ist bebaut mit einer ehemaligen Gaststätte mit Wohnraum im Dachausbau, insgesamt leerstehend, stark sanierungsbedürftig, Verdacht auf Hausschwamm. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 65/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Januar 2022, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Schönefeld (Niedergörsdorf) Blatt 57 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönefeld (Niedergörsdorf), Flur 3, Flurstück 41/1, Gebäude- und Freifläche, Schönefeld 11, Größe: 8.300 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.05.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Schönefeld, Schönefeld 11. Es ist bebaut mit einem Wirtschaftshof (Vierseithof). Die Nebengebäude befinden sich in einem überwiegend ruinösen Zustand. Das Versteigerungsobjekt befindet sich im Bereich der Bodendenkmäler „Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit“ und „Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Gräberfeld Bronzezeit“.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 22/18

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. Januar 2022, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 818** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 3, Größe: 2.301 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 246.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.09.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Schützenstraße 3. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden, zum Ortsbesichtigungstermin leerstehend.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 26/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. Januar 2022, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Saalow Blatt 348** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 199, Vogel-sangstraße 2, Größe: 1.006 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.10.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Saalow, Vogelsangstraße 2. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 67/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. Januar 2022, 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 1497** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dahme, Flur 7, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Herzberger Chaussee 22, Größe: 7.081 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 29.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.11.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark, Herzberger Chaussee 22. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus mit rückwärtigem Anbau und einem Holzpavillon. Das Gebäude, Baujahr um 1900, wurde ehemals gemischt genutzt (Gaststätte und Pensionsbetrieb und Wohnen). Der Holzpavillon, Baujahr 1925, wurde als Restaurant genutzt. Das Zubehör unterliegt nicht der Beschlagnahme.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 113/14

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) beabsichtigt die Position einer/eines

Leiterin/Leiters des Stabs der Direktion (m/w/d)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 39/21/Stabsbereich

Dienstort: Berlin

Aufgabengebiet/Arbeitsgebiet:

- Leitung des Stabes der Direktion einschließlich der Bereiche Qualitätsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der Direktion in fachlichen Leitungsangelegenheiten, Erfassung der Entwicklung des Probenaufkommens im LLBB einschließlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Entwicklung einer Aufgabenstrategie für das LLBB
- Fachliche Vertretung des LLBB in Gremien auf Bund- und Länderebene zum Beispiel beim BVL, BfR, bei der Dienstversammlung der für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin, bei Leitungstreffen auf Ebene der Landkreise des Landes Brandenburg etc.
- Fachübergreifende Koordination und fachliche Vertretung des LLBB in den Gremien der NOKO und anderen Fachgremien (national und international), Koordination der

fachlichen Zusammenarbeit mit Landeslaboren anderer Bundesländer

- Fachliche Umsetzung der Richtlinie 2003/99/EG und der AVV Zoonosen Lebensmittelkette zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern im LLBB in Zusammenarbeit mit den Trägerländern (Zoonosen-Monitoring)
- Durchführung beziehungsweise Koordination abteilungsübergreifender Projekte (ausgenommen Bauprojekte und Projekte im Rahmen des Facility Managements im LLBB)

Formale Voraussetzungen:

Staatsexamen, Masterabschluss einer Hochschule beziehungsweise Diplomabschluss einer Universität vorzugsweise in einer oder auch mehreren Fachrichtungen der im LLBB vertretenen fachlichen Aufgabenbereiche sowie langjährige praktische Erfahrungen in der herausgehobenen Leitung im öffentlichen Bereich (idealerweise eines Landeslabors, Instituts oder Ähnliches),

Promotion in einem dem LLBB naheliegenden wissenschaftlichen Fachgebiet.

Fachliche Kompetenzen:

Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen der einschlägigen Normen, Richtlinien und Bestimmungen für Laboratorien im Rahmen der Akkreditierung und des Qualitätsmanagements

Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Lebensmittelsicherheit sind wünschenswert

Methodenkompetenz und langjährige praktische Erfahrungen in der herausgehobenen Leitung im öffentlichen Bereich (idealerweise eines Landeslabors, Instituts oder Ähnliches)

Erfahrungen in der Kommunikation mit fachpolitischen Behördenleitungen der Länder und des Bundes

Kenntnisse über und Erfahrungen mit politischen Entscheidungsprozessen sowie Erfahrungen im Umgang mit Gremien

Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement

IT-Anwenderkenntnisse im Umgang mit Standard-Software (MS-Office, MS-Outlook, Internet, Powerpoint)

Kenntnisse über die Arbeitsweise von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen; Kenntnisse der Aufbauorganisation der Länder Berlin und Brandenburg

Außerfachliche Kompetenzen:

Die Arbeit erfordert ein hohes Maß an persönlichem Engagement, Einsatzbereitschaft und Flexibilität.

Erwartet werden Führungskompetenz, Organisations- und Teamfähigkeit sowie eine selbstständige und strukturierte Arbeitsweise.

Die Bewerberin/der Bewerber (m/w/d) muss Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie Kooperationsfähigkeit zeigen.

Bewertung des Arbeitsplatzes:

Beamte: BesGr. A 15 BBesO
Tarifbeschäftigte: E 15 TV-L

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannte Schwerbehinderte/ anerkannter Schwerbehinderter (m/w/d) sind.

Bewerbungsverfahren:

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, sowie den ausgefüllten Bewerbungsbogen, den Sie unter https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/Bewerbungsbogen_LLBB.pdf erhalten, bis spätestens 5. November 2021 unter Angabe der **Kenn-Nr./Kennzahl: LLBB - 39/21/Stabsbereich**

an das

Landeslabor Berlin-Brandenburg
Servicebereich Personalmanagement
Rudower Chaussee 39
12489 Berlin

oder per E-Mail: personalmanagement@landeslabor-bbb.de.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: www.landeslabor-bbb.de.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerbungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren des LLBB erhalten Sie unter <https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/917637>.

Nationalparkstadt Schwedt/Oder

Bei der Nationalparkstadt Schwedt/Oder ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der oder des

Beigeordneten (m/w/d)

zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 zur Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder gewählt worden ist.

Die Große kreisangehörige Stadt Schwedt/Oder liegt etwa 80 km nordöstlich von Berlin. Mit der Raffinerie und dem Papierwerk ist sie einer der großen Wirtschaftsstandorte im Land Brandenburg.

Die unmittelbare Nähe zum Nationalpark „Unteres Odertal“, das breite kulturelle Angebot sowie die vorhandene schulische und medizinische Infrastruktur, kurze Wege und das viele innerstädtische Grün machen die Nationalparkstadt Schwedt/Oder zu einem interessanten Ort zum Leben.

In der Stadt Schwedt/Oder mit ihren fünf Stadtteilen und 13 Ortsteilen wohnen etwa 31.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.schwedt.eu.

Die oder der Beigeordnete hat gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder auch die Funktion einer oder eines Ersten Beigeordneten nach § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und ist damit allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Es ist vorgesehen, der oder dem Beigeordneten als Geschäftsbereich folgende Aufgabenbereiche zuzuordnen:

- Angelegenheiten der Ortsbeiräte und Ortsteilbetreuung,
- Organisation der Stadtverwaltung, IT,
- Personalmanagement,

- Ordnungsangelegenheiten,
- Brandschutzangelegenheiten,
- Bürgerangelegenheiten einschließlich Standesamt und Meldewesen,
- Schulverwaltungsangelegenheiten,
- Kindertagesstättenverwaltung,
- Kunst- und Kulturförderung, Jugend- und Sportförderung,
- Gebäudeverwaltung,
- Angelegenheiten der städtischen Kultureinrichtungen mit Ausnahme des Eigenbetriebes „Uckermärkische Bühnen Schwedt“.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die oder der Beigeordnete wird durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt und für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin oder zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige, durchsetzungsfähige und zielstrebige Führungspersönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie hoher sozialer Kompetenz.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für das Amt der oder des Beigeordneten nachweisen.

Die oder der Beigeordnete muss gemäß § 59 Absatz 3 BbgKVerf die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen.

Es wird eine mehrjährige, qualifikationsgerechte Berufserfahrung vorausgesetzt.

Wünschenswert sind zudem Erfahrungen in der Personalführung.

Erforderlich ist darüber hinaus der Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und die Bereitschaft zum selbstständigen Führen eines PKW.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet, dass sie oder er seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Schwedt/Oder oder in einer der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Passow oder Mark Landin, die mit der Stadt Schwedt/Oder einen Eingliederungsvertrag geschlossen haben, hat oder zeitnah zur Ernennung nimmt.

Die Bewerbung von Frauen und schwerbehinderten Menschen ist ausdrücklich erwünscht.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß den §§ 6 und 7 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 122 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) müssen vorliegen.

Die Stelle der oder des Beigeordneten ist gemäß der Einstufungsverordnung in die Besoldungsgruppe A 16 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgBesG) eingestuft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, und auch etwaige Umzugskosten nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet am 16. November 2021 um 13 Uhr.

Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen und Referenzen richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung als Beigeordnete/Beigeordneter“ an:

Stadt Schwedt/Oder
Beigeordnete - persönlich -
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

Wenn möglich, legen Sie der Bewerbung bitte ein Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate, bei. Das Führungszeugnis ist aber spätestens bis zu einem möglichen Vorstellungsgespräch vorzulegen.

Bewerbungen per E-Mail sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden, soweit und solange das für die Durchführung des Bewerberauswahlverfahrens erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Stadtverordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

Darüber hinaus werden persönliche Daten der Bewerberinnen und Bewerber in der öffentlichen Beschlussvorlage zur Wahl der oder des Beigeordneten zur Kenntnis gegeben.

Weiterführende Datenschutzhinweise finden Sie im Internet unter www.schwedt.eu.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.